

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Präsidium

Zl. 53 0201/15-Pr. 1/84

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

Sachbearbeiter:

MR Mag. Leitgeb, Kl. 1343

Wien, 1984 10 08

St. Orlitzwanger

An das

Präsidium des Nationalrates Datum: 12. OKT. 1984

Parlament

1017 Wien

Uhrzeit GESETZENTWURF
Zl. 55 GE/1984

Verteilt 1984-10-15 Trumer

In der Anlage beehtet sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungskademiegesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. Le

Zl. 53 0201/15-Pr. 1/84

S t e l l u n g n a h m e
des Bundesministeriums für Familie, Jugend und
Konsumentenschutz zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Verwaltungsakademiegesetz
geändert wird

Zu Artikel I Ziffer 1

Nach der vorgesehenen Regelung ist der Direktor im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten zu vertreten. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß sich die derzeitige Regelung in der Praxis als nicht günstig erwiesen hat, da dem Verwaltungspersonal nur Bedienstete der Verwendungs(Entlohnungs)gruppen B(b) - D(d) angehören und der Direktor derzeit von einem Bediensteten der Verwendungsgruppe B vertreten wird.

Diese Ausführungen lassen darauf schließen, daß künftig die Vertretung des Direktors durch einen Bediensteten der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe A(a) wahrgenommen werden sollte. Aufgrund der Neuregelung ist aber die Vertretung des Direktors auch durch Bedienstete der anderen Verwendungs(Entlohnungs)gruppen zulässig.

Um nun der in der Erläuterung angeführten Überlegung für eine Neuregelung der Vertretung, aber auch dem Rang der Verwaltungsakademie als zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des Bundesdienstes gerecht zu werden, sollte folgerichtig im neuen Absatz 4 normiert werden, daß der Vertreter des Direktors der Verwendungsgruppe A bzw. der Entlohnungsgruppe a anzugehören hat. Da weiters der Gesetzesbefehl des Art. I Ziffer 1 nicht nur die Wahrnehmung der Ver-

./.

tretung, sondern auch die Bestimmung des Vertreters umfaßt, wird folgende Formulierung des § 4 Abs. 4 vorgeschlagen:

"(4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler zu bestimmenden Bediensteten der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe A(a) zu vertreten."

Zu Artikel I Ziffer 2

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen wird die bisherige Regelung des § 11 Absatz 3 Verwaltungsakademiegesetz der im Entwurf enthaltenen Neuregelung gegenübergestellt:

./. .

Lehrkörper	Derzeitige Regelung § 11 Absatz 3	Neufassung § 11 Absatz 3
Hauptberuflich Vor-tragende (nicht im Dienstverhältnis zum Bund)	Dienstvertrag (5 Jahre)	
Hauptberuflich Vor-tragende (im Dienst-verhältnis zum Bund)	-	Dienstvertrag
Nebenberuflich Vor-tragende (nicht im Dienstverhältnis zum Bund)	Werkvertrag bzw. Dienstvertrag	Werkvertrag
Nebenberuflich Vor-tragende (im öffentl.-rechtl. Dienstver-hältnis zum Bund)	-	-
Nebenberuflich Vor-tragende (im privat-rechtlichen Dienstver-hältnis zum Bund)	-	Werkvertrag
Wissenschaftl. Mit-arbeiter (nicht im Dienstverhältnis zum Bund)	Dienstvertrag	Dienstvertrag
Wissenschaftl. Mit-arbeiter (im Dienst-verhältnis zum Bund)	-	-

- 4 -

Aufgrund der Neuregelung ist mit hauptberuflich Vortragenden an der Verwaltungsakademie ein Dienstvertrag abzuschließen, und zwar selbst dann, wenn diese bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Der Abschluß eines Dienstvertrages mit einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten ist allenfalls nur bei gleichzeitiger Karenzierung des Beamten möglich. Nun hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen der im Bereich der ADV des Bundes seinerzeit gehabten Vorgangsweise, mit karenzierten Beamten Sonderverträge abzuschließen, in letzter Zeit die Zustimmung verweigert. Da nicht angenommen werden kann, daß das Bundeskanzleramt für den Bereich der Verwaltungsakademie einer Sonderregelung zustimmt, könnte mit einem Beamten, der zum hauptberuflich Vortragenden an die Verwaltungsakademie berufen wird, nur dann ein Dienstvertrag abgeschlossen werden, wenn dieser Beamte vorher seinen Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erklärt.

Zu diesem unbefriedigenden Ergebnis führt die derzeitige Regelung nicht. Gemäß § 11 Absatz 3 des Verwaltungsakademiegesetzes in der geltenden Fassung ist mit hauptberuflich Vortragenden, soweit sie nicht im Dienstverhältnis zum Bund stehen, für die Dauer von 5 Jahren ein Dienstvertrag abzuschließen. Dies bedeutet, daß mit hauptberuflich Vortragenden, soweit diese schon vor ihrer Berufung an die Verwaltungsakademie in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, derzeit kein Dienstvertrag abzuschließen ist. Aus diesem Grunde ist nach der geltenden Regelung auch der Abschluß eines Dienstvertrages bzw. Sondervertrages mit einem hauptberuflich Vortragenden,

./.
www.parlament.gov.at

der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, nicht zulässig. Dies entspricht nicht nur der dargestellten ablehnenden Haltung des Bundeskanzleramtes zur Frage des Abschlusses von Sonderverträgen mit Beamten, sondern findet überdies die Begründung in dem Umstand, daß das Beamten-Dienstrechtsgesetz ohnehin ausreichende Grundlagen für eine Verwendung eines Beamten als hauptberuflich Vortragenden an der Verwaltungsakademie (z.B. im Wege der Dienstzuteilung, Versetzung oder Ernennung auf die Planstelle eines anderen Planstellenbereiches) bietet.

Die in den Erläuterungen erwähnte Kritik des Rechnungshofes hat sich nicht auf die gesetzliche Regelung des § 11 Absatz 3 Verwaltungsakademiegesetz, sondern auf den gesetzlich nicht gedeckten Abschluß von Sonderverträgen mit hauptberuflich Vortragenden, die schon vor ihrer Berufung an die Verwaltungsakademie in einem Dienstverhältnis zum Bund standen, bezogen. Eine Berücksichtigung der Kritik des Rechnungshofes in der Weise, daß im Wege einer Änderung der vom Rechnungshof nicht bemängelten Bestimmung des § 11 Absatz 3 Verwaltungsakademiegesetz der Abschluß von Sonderverträgen mit der erwähnten Gruppe von hauptberuflich Vortragenden künftig legalisiert wird, muß in mehrfacher Hinsicht als bedenklich erscheinen. Abgesehen von den bereits dargestellten rechtlichen Bedenken würde der gesetzlich normierte Abschluß von Dienstverträgen mit hauptberuflich Vortragenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit darstellen.

Insbesondere muß in diesem Zusammenhang die im Vorblatt aufgestellte Behauptung, daß mit den vorge-

./. .

- 6 -

sehenen Änderungen keine Kosten entstehen, in Zweifel gezogen werden.

Nicht zuletzt muß darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehene Neufassung des § 11 Absatz 3 Verwaltungskademiegesetz eine unterschiedliche Regelung für hauptberuflich Vortragende und für wissenschaftliche Mitarbeiter enthält. Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern ist künftig nur dann ein Dienstvertrag abzuschließen, soweit diese nicht in einem Dienstverhältnis zum Bunde stehen. Welche Gründe das Bundeskanzleramt zu dieser unterschiedlichen Behandlung veranlassen, ist nicht ersichtlich. Auch aus den Erläuterungen läßt sich diesbezüglich nichts gewinnen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schlägt daher aus rechtlichen sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen, aber auch im Sinne der Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung vor, die Bestimmung des § 11 Abs.3 wie folgt zu fassen:

"(3) Mit hauptberuflich Vortragenden und mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zum Bunde stehen, ist ein Dienstvertrag abzuschließen."